

weichen, Flucht, auch das Rufen, soferne es ohne eigene Beschämung oder sonstigen Nachtheil geschehen kann. — Die nächste Gefahr schwer zu sündigen ausgenommen, ist eine Frau nicht verpflichtet zur Vertheidigung gegen unsittliche Angriffe außergewöhnliche Mittel anzuwenden. Hiezu besteht für sie keine Verpflichtung ex titulo der Nächstenliebe, weil diese unter so schweren Umständen nicht verpflichtet, aber auch nicht ex titulo castitatis, weil es sich hier nicht um eine formelle und positive, sondern nur um eine materielle und negative Mitwirkung handelt, welche aus gewichtigen und hinreichenden Gründen gestattet werden kann. Wenden wir nun das Gesagte auf unseren Fall an. Es kann nicht geleugnet werden, daß es für Cornelia doch recht mißlich und schwer wäre, um Hilfe zu rufen oder sich dem Ehemanne zu offenbaren, da dadurch gewiß der Friede in der Familie, die Eintracht zwischen Sohn und Vater, vielleicht auch zwischen den beiden Gatten sehr gefährdet werden könnte. Deshalb ist sie, den Fall der nächsten Gefahr zur schweren Sünde ausgenommen, nicht verpflichtet, zu den für sie außergewöhnlichen Mitteln Zuflucht zu nehmen.

Der hl. Alphonsus entscheidet die Frage: *Utrum mulier vi oppressa ad vitandos impudicos tactus alterius teneatur etiam clamare, si oporteat*, mit den Worten: *Valde probabiliter non teneri mulierem ad clamandum cum periculo notabilis damni sive infamiae vel nimiae verecundiae; quia tunc, si aliter jam resistat, quantum potest, non tenetur cum tanto suo incommodo vim repellere. Excipe, si adsit periculum proximum consentiendi* (theol. mor. I. III. n. 430). Der hl. Alphons widerlegt an dieser Stelle auch jenen Einwand, der aus Deut. XXII. 23. ff. erhoben werden könnte.

Wenn Cornelia auch nicht zur Anwendung außergewöhnlicher Mittel verpflichtet ist, so ist sie doch schuldig, alle anderen Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, ihre Lage dem Beichtvater zu offenbaren und dessen Rath oder Befehl zu folgen. Sollte sie jedoch merken, daß ihr nächste Gefahr zur schweren Sünde drohe, so muß sie selbst außergewöhnliche Mittel anwenden, also auch um Hilfe rufen oder die ganze Angelegenheit dem Manne mittheilen, falls von diesem Abhilfe zu erwarten ist.

Linz.

Spiritual Rupert Buchmaier.

VIII. (De valore baptismi infanti in utero matris clauso collati.) Der Professor der Moralthologie im Seminar zu Mailand unterbreitete dem heiligen Stuhl folgendes Dubium: „Am 12. Juli 1794 erließ folgendes Decret von der Congregatio Concilii: „*Foetus in utero supra verticem baptizatus post ortum denuo sub conditione rebaptizetur.*“ Die Theologen der Gegenwart geben als Grund an, weil es stets unsicher bleibe, ob das Wasser wirklich das Haupt des Kindes berührt habe.

Es fragt sich nun: Wenn ein erfahrener und gewissenhafter Arzt bezeugt, durch die vervollkommnete Methode, wie man sie jetzt anzuwenden pflegt, sei in einem speciellen Falle ganz sicher das Haupt des Kindes im Mutterleibe vom Wasser benetzt worden, muß auch in diesem Falle das Kind nach der Geburt bedingungsweise noch einmal getauft werden?

Die heilige Pönitentie, an welche zunächst die Anfrage gerichtet war, gab unter dem 21. Jänner 1897 zur Antwort: Die Frage sei an die Congregatio Concilii zu richten. Die Concilscongregation gab nun am 16. März 1897 die Entscheidung: Das Decret vom 12. Juli 1794 sei maßgebend.

Wir möchten dieser nicht unwichtigen Entscheidung folgende Bemerkung anfügen. Das *Rituale Romanum* enthält diesbezüglich den knappen Satz: *Nemo in utero matris clausus baptizari debet. Sed si infans caput emisit et periculum mortis immineat, baptizetur in capite.* Wie ist das zu verstehen? Ist es nach dem *Rituale Romanum* überhaupt verboten, ein Kind im Mutterleibe zu taufen? Dann wären die Worte des *Rituale* im Widerspruch mit der jetzt allgemeinen Lehre der Theologen, welche sagen, daß eine solche Taufe in äußerster Gefahr nicht nur geschehen kann, sondern soll. Was bedeuten also die Worte: *Nemo in utero matris clausus baptizari debet*?

Die Worte des *Rituale* müssen nach dem Standpunkt der Wissenschaft jener Zeit interpretiert werden, in welcher das *Rituale* ausgegeben wurde. Nun sahen aber die alten Theologen keine Möglichkeit, dem Kinde im Mutterleibe unmittelbar Wasser beizubringen; sie begnügten sich daher bei Behandlung dieser Frage jene Meinung zu widerlegen, der gemäß das Kind im Mutterleibe dadurch getauft würde, wenn man die Mutter noch einmal taufte. Daß die Alten so die Sache aufgefaßt, ergibt sich deutlich aus der Art und Weise, wie der hl. Thomas bei der Beantwortung dieser Frage vorgeht. Er behandelt dieselbe in einem eigenen Artikel (*Summa III. q. 68. a. 11*) und begründet seine These: *non posse in materno utero infantem baptizari* in folgender Weise: *Respondeo dicendum, quod de necessitate baptismi ut, quod corpus baptizandi aliquo modo aqua abluatur. Corpus autem infantis, antequam nascatur ex utero, non potest aliquo modo ablui aqua, nisi forte dicatur, quod ablutio baptismalis, qua corpus matris lavatur, ad filium in ventre existentem perveniat. Sed hoc esse non potest, tum quia anima pueri, ad cuius sanctificationem ordinatur baptismus, distincta est ab anima matris, tum quia corpus pueri animati iam est formatum et per consequens a corpore matris distinctum et ideo baptismus, quo mater baptizatur, non redundat in prolem in utero matris existentem.*

Es ist wahr, daß die alten Theologen, welche sämtlich mit Thomas übereinstimmen, auch manchmal die Worte des hl. Augustin

anführen: „*Nemo renascitur nisi primo nascatur*“; auch der heilige Thomas citiert diese Worte; aber, insoweit dieselben etwa eine innere Begründung enthalten sollten, urgiert er sie absolut nicht; sein Gedanke ist vielmehr: Ein solches Kind kann nicht getauft werden, weil es nicht möglich ist, das Kind mit Wasser unmittelbar zu abluieren.

Es hat daher der berühmte Erklärer des Rituale, Baruffaldo, ganz Recht, wenn er die wiederholt angeführten Worte also erläutert: *Cum uterus matris clausus sit, ablutio non potest haberi nisi mediata; sed mediata ablutio non est ablutio corporis infantis; ergo ablutio hoc pacto facta ad nihilum valet; itaque textus praesens clare dicit: Nemo in utero matris clausus baptizari debet.* Aber er fügt auch hinzu, daß zu seiner Zeit und auch schon früher die Frage aufgeworfen wurde, ob auch dann ein solches Kind nicht getauft werden könne, wenn es auf irgendwelche künstliche Weise möglich ist, das Kind unmittelbar zu abluieren. Diese Frage, so fährt er fort, sei schon von alten Autoren bejahend beantwortet worden und in Rom habe man sich unter Autorität des Cardinal-Bicars in praxi daran gehalten. Weil jedoch die Taufe immerhin zweifelhaft bleibe, so soll die Taufe sub conditione wiederholt werden.

Gerade auf diesem Standpunkt steht auch die Entscheidung der Concils-Congregation vom 12. Juli 1794, und wie man sieht, hält die Congregation auch in der neuesten Entscheidung vom 16. März 1897 daran fest, obwohl die Methode, einem solchen Kinde unmittelbar Wasser beizubringen, jetzt eine bedeutend vollkommenere ist. Pro praxi ist daher als Norm gegeben: Ein Kind, welches im Mutterleibe getauft wurde, ist in jedem Falle sub conditione noch einmal zu taufen.

In welcher Weise eine Taufe im Mutterleibe auszuführen, gehört in den Hebammen-Unterricht und ich verweise diesbezüglich auf Capellmanns Pastoral-Medicin und auf Gagners Pastoral, zweite Auflage, S. 620.

Es bliebe aber noch übrig zu untersuchen, aus welchem Grunde die Congregation die bedingte Wiederholung der Taufe auch in dem Falle anordnet, wo ein erfahrener und gewissenhafter Arzt bezeugt, das Wasser habe zweifellos das Haupt des Kindes berührt. Die Entscheidung könnte ihren Grund darin haben, weil doch einige Theologen behaupteten, der Mensch müsse zuerst „geboren“ werden, bevor er „wiedergeboren“ werden kann. Indessen glauben wir, daß diese Begründung nicht viel Beifall finden dürfte; sie nimmt sich spitzfindig und wie ein *premere verba* aus. Außerdem gibt ja das Rituale selbst die Weisung: *Si mater praegnans mortua fuerit, foetus quam primum caute extrahatur ac si vivus fuerit baptizetur.* Wenn man schon die Worte allein drücken wollte, könnte man ja auch hier sagen, dieser foetus sei ein *extractus*, nicht

aber ein natus. Wir glauben daher, die Entscheidung der Congregation hat doch ihren Grund darin, weil es unter solchen Umständen trotz der Versicherung des Arztes immerhin nie so ganz sicher ist, daß eine ablutio immediata sufficiens stattgefunden habe.
Salzburg. Dr. Ign. Nieder, Theologie-Professor.

IX. (Celebration und Geisteschwäche.) In der Gemeinde W. lebt ein Pfarrer, der infolge Alters und früher überstandener Krankheit an großer Gedächtnisschwäche leidet. Bis vor einem halben Jahre konnte er mit großer Mühe und Anstrengung seine Pfarrei noch versehen; allerdings gab es dabei viele Fehler. Seit dem letzten Herbst nun hat er einen Kaplan, welchem vom Bischofe die ganze Seelsorge mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten übertragen ist (Pfarrprovisor). Die Gedächtnisschwäche ist so gestiegen, daß der Pfarrer nur schwer seine Umgebung erkennt und nicht mehr weiß, ob er in seinem eigenen oder in einem fremden Hause ist, ob das neben seinem Pfarrhause stehende Gotteshaus die eigene Pfarrkirche oder die eines Nachbardorfes sei. Dabei ist das körperliche Befinden ziemlich gut und kann auch jetzt noch, wie früher, beinahe täglich dem Wirthshause ein Besuch auf einige Zeit abgestattet werden, theils allein, theils in Begleitung des Kaplans oder Pfarrprovisors. Daher nimmt auch der Pfarrprovisor keinen Anstand, den Pfarrer täglich unter seiner Assistenz celebrieren zu lassen, obgleich viele Defecte dabei vorkommen und durch den assistierenden Priester corrigiert werden müssen.

Der Celebrans schlägt irgend eine Seite des Meßbuches auf, ohne Rücksicht auf die Tagesmesse, fängt an zu lesen, blättert um und überschlägt dabei einige Seiten, beginnt oben auf einer neuen Seite einige Zeilen zu beten und kommt dann alsbald zur untersten Linie u.; überhaupt steht es so, daß der assistierende Priester dem Celebrans jede Zeile zeigen muß im Missale, damit vorstehend geschilderte Mängel verhütet bleiben.

Es fragt sich nun: 1. Darf der Pfarrprovisor den Pfarrer noch weiter celebrieren lassen? 2. Darf der celebrans, wie es thatsächlich geschieht, auch noch ein Stipendium annehmen?

1. Nach allgemeiner Lehre der Moralisten ist dem Priester die Celebration der heiligen Messe nicht mehr gestattet, wenn er von solchen körperlichen Gebrechen heimgesucht wird, welche ihn hindern, alle Ceremonien in vorgeschriebener und würdiger Weise zu vollziehen. Dies trifft zu, wenn er nicht mehr während der ganzen Messe zu stehen vermag, wenn er ganz oder theilweise gelähmt ist, wenn ein nothwendiges Organ verstümmelt ist, wenn er an den Händen heftig zittert oder so stottert, daß er die Worte nicht mehr recht aussprechen kann. Jedoch dürfte ein kranker Priester selbst dann noch celebrieren, wenn er wenige und nur unbedeutendere Rubriken bei der heiligen Messe nicht mehr beobachten könnte. Viele